

# **BGer 6B 607/2020 vom 24. August 2020**

Bundesgericht, 2020-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_607\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_607_2020)

FR: TF 6B 607/2020 du 24 août 2020

IT: TF 6B 607/2020 del 24 agosto 2020

## **Regeste**

Verletzung von Verkehrsregeln (Bemessung der Busse, Strafzumessung); Nichteintreten | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ reichte am 25. Mai 2020 im Namen von A.\_\_\_\_\_ eine Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Uri vom 22. April 2020 ein. In formeller Hinsicht macht er geltend, gehörig bevollmächtigt zu sein. Er sei bereits in der Untersuchung und im vorinstanzlichen Verfahren als amtlicher Verteidiger eingesetzt worden.

### **E. 2**

Parteivertreter und -vertreterinnen haben sich im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht durch eine Vollmacht auszuweisen ( Art. 40 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Das Bundesgericht setzte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ mit prozessleitender Verfügung vom 26. Mai 2020 Frist an bis zum 17. Juni 2020, um eine Vollmacht für das bundesgerichtliche Verfahren einzureichen ( Art. 40 Abs. 2 BGG ). Innert antragsgemäss erstreckter Frist teilte dieser am 3. Juli 2020 im Wesentlichen mit, er habe A.\_\_\_\_\_ nicht erreichen können. Es sei ihm das weitere Vorgehen anzuzeigen.

### **E. 4**

Das Bundesgericht machte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 7. Juli 2020 ausdrücklich darauf aufmerksam, dass seine Einsetzung als amtlicher Verteidiger im kantonalen Verfahren keine Vollmacht zur Erhebung einer Beschwerde an das Bundesgericht beinhalte. Es setzte ihm erneut Frist an bis zum 17. August 2020, um eine Vollmacht einzureichen. Die Fristansetzung wurde - in Nachachtung von Art. 42 Abs. 5 BGG - mit der Androhung verknüpft, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, falls die Behebung des Mangels nicht fristgemäss erfolge.

### **E. 5**

Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ teilte am 15. August 2020 mit, A.\_\_\_\_\_ habe offenbar seinen Wohnsitz gewechselt und keinen Nachsendeauftrag hinterlegt. Die an diesen adressierte Post sei Monate später an ihn retourniert worden. Auch alle übrigen Kontaktmöglichkeiten (WhatsApp, FB-Messenger) seien nicht erfolgreich gewesen. Es könne vom Desinteresse von A.\_\_\_\_\_ ausgegangen werden. Die Beschwerde werde, um nicht weitere Kosten zu generieren, zurückgezogen.

## **E. 6**

Eine ohne Vollmacht eingereichte und damit formell ungültige Beschwerde kann nicht zurückgezogen werden. Vielmehr ist darauf aufgrund fehlender Behebung des Mangels innert Frist im Verfahren nach Art. 108 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten ( Art. 42 Abs. 5 BGG ). Gleiches gilt für die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und aufschiebende Wirkung ( Art. 42 Abs. 5 BGG ). Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.